Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/251

19. 03. 81

Sachgebiet 61

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1980)

A. Zielsetzung

Das Grunderwerbsteuerrecht ist stark zersplittert und durch ein Übermaß an Befreiungsvorschriften ausgehöhlt. Von dem der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gesamtumsatz an Grundstücken (Summe der Bemessungsgrundlagen) sind etwa 80 v. H. von der Besteuerung ausgenommen. Das ist mit den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kaum noch vereinbar und hat auch zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Grunderwerbsteuer geführt. Die Vielzahl der Befreiungsvorschriften erschwert auch die Bearbeitung der Grunderwerbsteuerfälle und ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nicht zu vertreten.

Diesem Mißstand ist nur durch eine umfassende Reform des Grunderwerbsteuerrechts abzuhelfen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die von Land zu Land unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen, das Übermaß an Steuerbefreiungen zu beseitigen und dadurch das Grunderwerbsteuerrecht zu vereinfachen.

B. Lösung

Durch ein Grunderwerbsteuergesetz des Bundes, das im wesentlichen an das reichsrechtliche Grunderwerbsteuergesetz von 1940 anknüpft und zugleich nahezu alle auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder aufhebt, wird die gebotene Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt.

Durch drastischen Abbau der Steuerbefreiungen unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes auf 2 v. H. wird das Grunderwerbsteuerrecht wesentlich vereinfacht. Die Neuregelung führt dazu, daß insgesamt 68 bundes- und landesrechtliche Gesetze und Verordnungen sowie 131 Einzelvorschriften aufgehoben bzw. für die Grunderwerbsteuer gegenstandslos werden.

Dadurch wird das Steuersystem entscheidend verbessert und eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit Personaleinsparungen eintreten. Zugleich werden die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken und die Vorwürfe gegen die Steuer ausgeräumt, sie wirke sich hemmend auf den Grundstücksverkehr aus.

C. Alternativen

Abschaffung der Grunderwerbsteuer.

Vereinheitlichung der Grunderwerbsteuervergünstigungen auf mittlerer Linie.

Zu den Bedenken gegen diese Alternativlösungen Hinweis auf Abschnitt V der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkung

Der durch die Herabsetzung des Steuersatzes verursachte Steuerausfall wird insgesamt gesehen durch den Abbau der Steuerbefreiungen ausgeglichen.

Auf die Haushalte der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften wird sich dieses Gesetz unterschiedlich auswirken; bei einer Vereinheitlichung des Grunderwerbsteuerrechts durch Bundesgesetz ist das jedoch zwangsläufig.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 522 11 – Gr 11/81

Bonn, den 19. März 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1980), den der Bundesrat in seiner 494. Sitzung am 19. Dezember 1980 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1980)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Gegenstand der Steuer

§ 1

Erwerbsvorgänge

(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Ausgenommen ist der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
7. die Abtretung eines der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden;
2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Nummer 1 vorausgegangen ist;
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet;
4. der Übergang aller Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Nummer 3 vorausgegangen ist.

(4) Im Sinn des Absatzes 3 gelten

1. als Gesellschaften auch die bergrechtlichen Gewerkschaften und
2. als abhängig
   a) natürliche Personen, soweit sie einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers in bezug auf die Anteile zu folgen verpflichtet sind;
   b) juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.

(5) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils.

(6) Ein in den Absätzen 1, 2 oder 3 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein in einem anderen dieser Absätze bezeichneter Rechtsvorgang vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als die Bemessungsgrundlage für den späteren Rechtsvorgang den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

(7) Erwirbt ein Erbbauberechtigter das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als die Bemessungsgrundlage für den Erwerb des Grundstücks den Betrag übersteigt, von dem für die Begründung oder

den Erwerb des Erbbaurechts, soweit er auf das unbebaute Grundstück entfällt, die Steuer berechnet worden ist.

§ 2

Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinn dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbbaurechte,
2. Gebäude auf fremden Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Steuervergünstigungen

§ 3

Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage sind nur insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als der Wert des Grundstücks (§ 10) den Wert der Auflage übersteigt;
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers;
5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich;
7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich;
8. der Rückerwerb eines Grundstücks durch den Treugeber bei Auflösung des Treuhandverhältnisses. Voraussetzung ist, daß für den Rechtsvorgang, durch den der Treuhänder den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks oder das Eigentum an dem Grundstück erlangt hatte, die Steuer entrichtet worden ist. Die Anwendung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Besondere Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;
3. der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat oder eine ausländische kulturelle Einrichtung, wenn das Grundstück für kulturelle Zwecke bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5

Übergang auf eine Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

§ 6

Übergang von einer Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligter Personen über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Geht ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — innerhalb von fünf Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

§ 7

Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den an der Gesamthand beteiligten Personen flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — seinen Anteil an der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren vor der Umwandlung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Bemessungsgrundlage

§ 8

Grundsatz

(1) Die Steuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung.

(2) Die Steuer wird nach dem Wert des Grundstücks bemessen

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 3.

§ 9

Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:
   der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. bei einem Tausch:
   die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;
3. bei einer Leistung an Erfüllungs statt:
   der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs statt angenommen wird;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:
   das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben;
5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot:
   die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen. Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs:
   die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen

Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;

7. bei der Enteignung:
   die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nicht enteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören auch

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;
2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten. Der Erbbauzins gilt nicht als dauernde Last;
3. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
4. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

§ 10

Wert des Grundstücks

(1) Als Wert des Grundstücks ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im Sinn des Bewertungsgesetzes bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen. Der Teilbetrag ist nach den gleichen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes zu ermitteln, nach denen der Einheitswert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) festgestellt worden ist.

(3) Weicht in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts ab und erreicht die Wertabweichung die jeweils maßgebenden Wertgrenzen für die Fortschreibung von Einheitswerten nach dem Bewertungsgesetz, so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstücks anzusetzen, in den Fällen des Absatzes 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Der Stichtagwert ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(4) Ist für den letzten dem Erwerbsvorgang vorausgegangenen Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Zeitpunkt weder für das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, noch für die wirtschaftliche Einheit, zu der das Grundstück gehört, ein Einheitswert festzustellen, so ist der Wert zur Zeit des Erwerbsvorgangs (Stichtagwert) als Wert des Grundstücks anzusetzen. Der Wert ist nach den Wertverhältnissen vom Stichtag unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(5) Befindet sich das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs im Zustand der Bebauung, so gilt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 die Vorschrift des § 91 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Steuerberechnung

§ 11

Steuersatz, Abrundung

(1) Die Steuer beträgt 2 vom Hundert.

(2) Die Steuer ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 12

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dadurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich geändert wird.

FÜNFTER ABSCHNITT

Steuerschuld

§ 13

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind

1. regelmäßig: die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen;

2. beim Erwerb kraft Gesetzes: der bisherige Eigentümer und der Erwerber;
3. beim Erwerb im Enteignungsverfahren: der Erwerber;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren: der Meistbietende;
5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in der Hand
   a) des Erwerbers: der Erwerber;
   b) mehrerer Unternehmen oder Personen: diese Beteiligten.

§ 14

Entstehung der Steuer in besonderen Fällen

Die Steuer entsteht

1. wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingung;
2. wenn ein Erwerbsvorgang einer Genehmigung bedarf, mit der Genehmigung.

§ 15

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen.

SECHSTER ABSCHNITT

Erstattung der Steuer

§ 16

(1) Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn die Aufhebung durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Erwerbsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl die Steuer für den Rückerwerb als auch die Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet. Ist für den Rückerwerb eine Änderung des Grundbuches erforderlich, so muß innerhalb der Frist die Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch beantragt werden;
2. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an als nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erstattet.

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet;
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsmäßig angezeigt (§§ 18, 19) war.

SIEBENTER ABSCHNITT

Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Anzeigepflichten und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

§ 17

Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Für die Besteuerung ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt. Liegt das Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest.

(3) Die Besteuerungsgrundlagen werden

1. bei Grundstückserwerben durch Verschmelzung oder durch Umwandlung durch das Finanzamt,

in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und

2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,

gesondert festgestellt, wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird. Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Gesetzes und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Absatz 2 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest.

(4) Von der gesonderten Feststellung kann abgesehen werden, wenn

1. der Erwerb steuerfrei ist oder
2. die anteilige Besteuerungsgrundlage für den Erwerb des in einem anderen Land liegenden Grundstücksteils 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Wird von der gesonderten Feststellung abgesehen, so ist in den Fällen der Nummer 2 die anteilige Besteuerungsgrundlage denen der anderen für die Besteuerung zuständigen Finanzämter nach dem Verhältnis ihrer Anteile hinzurechnen.

§ 18

Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare

(1) Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn die Rechtsvorgänge ein Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen,
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat,
3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird,
4. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Vorgänge.

Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung beizufügen.

(2) Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Vorgänge, die ein Erbbaurecht oder ein Gebäude auf fremden Boden betreffen. Sie gilt außerdem für Vorgänge, die die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreffen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegendes Grundstück gehört.

(3) Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist. Sie sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken.

(5) Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten.

§ 19

Anzeigepflicht der Beteiligten

(1) Der Veräußerer, der Erwerber und die sonstigen Personen die an einem unter dieses Gesetz fallenden Erwerbsvorgang beteiligt sind, müssen, soweit sie nach § 13 Steuerschuldner sind, Anzeige erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten;
2. formungültige Verträge über die Übereignung eines Grundstücks, die die Beteiligten unter sich gelten lassen und wirtschaftlich erfüllen;
3. den Erwerb von Gebäuden auf fremden Boden;
4. schuldrechtliche Geschäfte, die auf der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft gerichtet sind, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 1);
5. die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 2);
6. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 3);
7. die Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 4).

Sie haben auch alle übrigen Erwerbsvorgänge anzuzeigen, über die ein Gericht, eine Behörde oder ein Notar eine Anzeige nach § 18 nicht zu erstatten hat.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben außerdem in allen Fällen Anzeige zu erstatten über

1. jede Erhöhung der Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) Die Anzeigepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von dem anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erhalten haben, den Vorgang anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten.

(5) Die Anzeigen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 20

Inhalt der Anzeigen

(1) Die Anzeigen müssen enthalten:

1. Vorname, Zuname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers, gegebenenfalls auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinn des § 3 Nr. 3 bis 7 es sich bei dem Erwerber handelt;
2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
3. die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9);
6. den Namen der Urkundsperson.

(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:

1. die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft,
2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile.

(3) Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung beizufügen.

§ 21

Urkundenaushändigung

Die Gerichte, Behörden und Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen an das Finanzamt abgesandt haben.

§ 22

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1) oder Bescheinigungen der für die Besteuerung zuständigen Finanzämter (§ 17 Abs. 1 Satz 2) vorgelegt werden, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Es darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... verwirklicht werden.

(2) Auf vor dem ... verwirklichte Erwerbsvorgänge sind die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden grunderwerbsteuerrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn für einen vor dem verwirklichten Erwerbsvorgang Steuerbefreiung in Anspruch genommen und nach dem ein Nacherhebungstatbestand verwirklicht wurde.

§ 24

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 und des Absatzes 2

1. werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben
   a) das Gesetz zur Befreiung bestimmter Erwerbe von der Grunderwerbsteuer (Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1974, BGBl. I S. 3676);

b) § 108 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546);

c) Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737);

d) § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

e) § 77 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

f) § 27 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641);

g) Artikel 97 § 3 Abs. 2 und §§ 4 bis 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

h) das Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977, BGBl. I S. 1213);

i) die Grunderwerbsteuergesetze und Grunderwerbsteuerbefreiungsgesetze der Länder sowie die landesrechtlichen Verordnungen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer;

j) die Gesetze der Länder über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer;

2. sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden

   Rechtsvorschriften, die sich auch auf die Grunderwerbsteuer beziehen, hinsichtlich der Grunderwerbsteuer.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 und § 121 a des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 1022), geändert durch die Verordnung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 648), sowie die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Grunderwerbsteuervergünstigungen bleiben unberührt.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Bestehende Rechtslage, Grundlage und Entwicklung

1. Das geltende Grunderwerbsteuerrecht geht auf das Grunderwerbsteuergesetz des Reiches vom 29. März 1940 — GrEStG 1940 — (RGBl. I S. 585) zurück, das nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) als Landesrecht fortgalt. Nach Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 GG in der bis zum Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359) geltenden Fassung hatten die Länder die ausschließliche Gesetzgebung über die Grunderwerbsteuer. Diese haben von ihrem Gesetzgebungsrecht mehr oder minder stark Gebrauch gemacht. Das Schwergewicht lag dabei auf der Schaffung neuer Befreiungsvorschriften, die trotz vielfach übereinstimmender Zielsetzungen von Land zu Land zum Teil erheblich voneinander abweichen. Unverändert geblieben sind im wesentlichen die Steuertatbestände und die Höhe der steuerlichen Belastung, die in allen Ländern 7 v.H. (in bestimmten, zahlenmäßig unbedeutenden Fällen 6 v.H.) der Besteuerungsgrundlage beträgt.

2. Seit dem Inkrafttreten der Finanzreform am 1. Januar 1970 hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Grunderwerbsteuer. Er hat von diesem Gesetzgebungsrecht bisher nur in Teilbereichen Gebrauch gemacht. Daneben haben die Länder in dem ihnen verbliebenen Rahmen ihr Gesetzgebungsrecht weiterhin ausgeübt.

   Auch die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes auf diesem Steuerrechtsgebiet bestand im wesentlichen in der Schaffung neuer Befreiungstatbestände; mit dem Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen (Artikel 3 des Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom 11. Juli 1977, BGBl. I S. 1213) und der damit vollzogenen Aufhebung der unterschiedlichen landesrechtlichen Befreiungsvorschriften für den Erwerb von fertigem Wohnraum hat der Bundesgesetzgeber auf diesem Teilgebiet mit der Vereinheitlichung des Grunderwerbsteuerrechts begonnen.

3. Als Ergebnis der landesgesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer ist eine kaum noch überschaubare Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts und in deren Folge eine übermäßige Belastung der Steuerverwaltung durch ständige Konfrontierung mit den jeweils „günstigeren" Regelungen in den anderen Bundesländern festzustellen. Doch auch das Bundesgesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen hat nicht einmal auf diesem Teilgebiet die erwartete Entlastung der Verwaltung gebracht, dieser vielmehr durch Auslegungs-, insbesondere Abgrenzungsstreitigkeiten in bisher noch nicht gekanntem Ausmaß erhebliche zusätzliche Schwierigkeiten bereitet (z. B. bei Erwerben von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen). Diesem Mißstand kann nur durch eine umfassende Reform des Grunderwerbsteuerrechts abgeholfen werden.

II. Bisherige Aktivitäten zu einer Reform der Grunderwerbsteuer

1. Bereits die aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der steuerberatenden Berufe und des Bundes der Steuerzahler bestehene Steuerreformkommission hat in ihrem Gutachten 1971 an die Bundesregierung den dringenden Appell gerichtet, der Bund möge zur Beseitigung der bedauerlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts und der sich daraus ergebenden negativen Wirkungen auf den Wirtschaftsablauf von dem ihm seit dem 1. Januar 1970 zustehenden Gesetzgebungsrecht alsbald Gebrauch machen. Einen wesentlichen Grund für die Beibehaltung der Grunderwerbsteuer hat die Steuerreformkommission darin gesehen, daß sich dem Erwerb eines Grundstücks eine gewisse steuerliche Leistungsfähigkeit offenbart, die es rechtfertigt, diesen Rechtsvorgang mit einer Verkehrsteuer zu belasten. Sie hat es aber als nahezu grotesk bezeichnet, daß der gesetzliche Regelfall die Steuerbefreiung — damals schon über 70 v.H. —, die gesetzliche Ausnahme dagegen die Steuerpflicht sein solle.

   Sie hat daher einen drastischen Abbau der Steuerbefreiungen in Verbindung mit einer gleichzeitigen Senkung des Steuersatzes auf mindestens 3 v.H. oder sogar 2 v.H. vorgeschlagen. Damit würden die eigentlichen Probleme der derzeitigen Grunderwerbsteuer entscheidend entschärft:

   — Bei einem stark herabgesetzten Steuersatz würde sich die Steuer nicht mehr hemmend auf den Grundstücksverkehr auswirken.

   — Die bei einer Rechtsverkehrsteuer systematisch nicht zu rechtfertigenden Befreiungen aus sozial-, wirtschafts- und strukturpolitischen Gründen würden entfallen.

   — Die drastische Einschränkung der Steuerbefreiungen würde zu einer ganz erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Die Bundesregierung hat sich in ihren Beschlüssen über Eckwerte und Grundsätze der Steuerreform am 11. Juni 1971 für die Prüfung der Möglichkeiten einer aufkommensneutralen Vereinheitlichung der Grunderwerbsteuer ausgesprochen.

3. Die Vorarbeiten für ein Grunderwerbsteuergesetz des Bundes sind noch 1971 von einer Bund-Länder-Kommission aufgenommen worden, mußten jedoch im Hinblick auf den Vorschlag der EG-Kommission für eine 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern und die Bestrebungen einer Bodenrechtsreform unterbrochen werden.

4. Nach Beseitigung dieser Unsicherheiten haben die Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder auf Grund einstimmigen Beschlusses der Konferenz der Landesfinanzminister (FMK) vom 25. März 1976 anhand von Gutachten gemischter Bund-Länder-Arbeitsgruppen zu folgenden drei Möglichkeiten der gebotenen Rechtsvereinheitlichung Stellung genommen:

   — Abschaffung der Grunderwerbsteuer,

   — Abbau der bestehenden Vergünstigungen unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes,

   — Vereinheitlichung der Grunderwerbsteuervergünstigungen auf mittlerer Linie.

5. Mit FMK-Beschluß vom 5. Mai 1978 haben sich die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder eintimmig für eine Reform der Grunderwerbsteuer und dabei für eine Lösung ausgesprochen, bei der ein deutlicher Abbau der Steuerbefreiungstatbestände mit einer ebenso deutlichen Senkung des Steuersatzes verbunden wird; dabei sollte sichergestellt sein, daß das jetzige Aufkommen an Grunderwerbsteuer gewahrt bleibt. Der Bundesminister der Finanzen ist diesem Beschluß beigetreten.

6. Die Bundesregierung hat am 7. Februar 1979 den sogenannten Grunderwerbsteuerbericht beschlossen (BT-Drucksache 8/2555). Darin hat sie für eine umfassende Reform des Grunderwerbsteuerrechts die unter Nummer 4 angeführten Lösungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt, ohne sich jedoch für eine dieser Lösungen zu entscheiden.

7. Am 22. Februar 1979 hat die FMK beschlossen, daß ein Gesetzentwurf zur Reform der Grunderwerbsteuer entsprechend ihrem Beschluß vom 5. Mai 1978 erstellt wird. Bei der Ermittlung des Steuersatzes für eine aufkommensneutrale Lösung sollen der durch die Vereinfachung eingesparte Verwaltungsaufwand sowie die zu erwartenden Steuermehreinnahmen auf Grund der Belebung des Immobilienmarktes berücksichtigt werden.

8. Am 21. Juni 1979 hat die FMK den erstellten Gesetzentwurf gebilligt und das Land Niedersachsen gebeten, ihn möglichst bald dem Bundesrat zuzuleiten.

III. Haushaltsmäßige Bedeutung der Steuer

1. Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer steht nach Artikel 106 Abs. 2 GG den Ländern zu. Auf Grund landesgesetzlicher Regelungen fließt das Aufkommen teilweise oder ganz den kommunalen Gebietskörperschaften zu. Diese Kompetenz der Landesgesetzgeber (Artikel 106 Abs. 7 Satz 2 GG) wird durch die bundesgesetzliche Regelung der Grunderwerbsteuer nicht berührt. Damit ist die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften am Grunderwerbsteueraufkommen weiterhin garantiert.

2. Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer für die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften hat sich seit 1950 wie folgt entwickelt:

	in Millionen DM
1950	84
1967	709
1968	825
1969	997
1974	1 384
1975	1 506
1976	1 778
1977	1 568
1978	1 802.

IV. Mängel des gegenwärtigen Besteuerungssystems, Vorschlag zu ihrer Behebung

1. Die Bearbeitung der Grunderwerbsteuerfälle ist durch die starke Zunahme der Befreiungsvorschriften weiter erschwert worden. Von dem der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gesamtumsatz an Grundstücken (Summe der Bemessungsgrundlagen) sind nach geltendem Recht etwa 80 v.H. von der Besteuerung ausgenommen. Dieser Zustand hat Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit dieser Steuer aufkommen lassen. In Bayern ist bereits ein Verfahren anhängig geworden, in dem die Verfassungsmäßigkeit der Grunderwerbsteuer mit der Begründung bestritten wird, eine Steuer, die nur in 15 v.H. der Fälle erhoben werde, entspreche nicht mehr dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

   Auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung ist es nicht zu vertreten, daß die Finanzämter auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer überwiegend mit der Bearbeitung von Befreiungsfällen und damit häufig verbundenen Rechtsbehelfsverfahren befaßt sind. Der Aufwand für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist daher bei Einsatz von insgesamt mehr als 1800 Arbeitskräften mit rd. 3,5 v.H. des Gesamtaufkommens überdurchschnittlich hoch. Der Schwerpunkt der Grunderwerbsteuerreform muß deshalb — entsprechend dem Vorschlag der Steuerreformkommission 1971 — bei einer starken Einschränkung der Steuerbefreiungen mit dem Ziele einer wesentlichen Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts und damit der Verwaltung der Grunderwerbsteuer liegen.

2. Der Abbau der Steuerbefreiungen ermöglicht es zugleich, einen weiteren Einwand gegen die gegenwärtige Grunderwerbsbesteuerung, der sich gegen die Höhe des Steuersatzes richtet, ohne Beeinträchtigung des derzeitigen Steueraufkommens auszuräumen.

Den aufgezeigten Mängeln soll der Gesetzentwurf durch drastischen Abbau der Grunderwerbsteuerbefreiungen unter weitestmöglicher Senkung des Steuersatzes abhelfen. Dieser Abbau der Befreiungen ist im Hinblick auf den niedrigen Steuersatz für die Betroffenen zumutbar.

V. Alternativvorschläge

1. Abschaffung der Grunderwerbsteuer

   Die auf den ersten Blick einfachste Lösung für alle Beteiligten wäre die völlige Abschaffung der Grunderwerbsteuer.

   Für die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften würden jedoch bei Wegfall der Grunderwerbsteuer mit ihrem für 1979 auf rd. 1,9 Mrd. DM geschätzten Aufkommen erhebliche Einnahmeausfälle eintreten. Für die Landkreise ist die Grunderwerbsteuer in den meisten Ländern die einzige ins Gewicht fallende eigene Steuereinnahme.

   Das durch Einbeziehung der Grundstückslieferungen in die Umsatzsteuer entsprechend der 6. EG-Richtlinie erzielbare Mehraufkommen würde zur Deckung dieser Einnahmeausfälle auf keinen Fall ausreichen (Umsatzsteuerpflicht nur für Unternehmer und nur für die Lieferung von Neubauten und Baugrundstücken, Vorsteuerabzug bei Unternehmern als Lieferungsempfänger). Die kommunalen Gebietskörpeschaften sind am Aufkommen der Umsatzsteuer ohnehin nicht unmittelbar beteiligt. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls müßten andere Steuern entsprechend erhöht werden, woraus sich unter Umständen unerwünschte Verteilungseffekte ergäben.

   Für die Grundstückserwerber ergibt sich bei dieser Lösung im Vergleich zum geltenden Recht häufig eine Mehrbelastung, weil bei der Lieferung von Baugrundstücken und von Grundstükken mit Neubauten das Entgelt für den Grund und Boden sowie die Wertschöpfung des liefernden Unternehmers in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzubeziehen sind. Diese umsatzsteuerliche Mehrbelastung würde besonders die Lieferung solcher Objekte durch Unternehmer treffen, deren Erwerb nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen von der Grunderwerbsteuer befreit ist (z. B. Erwerb von Einfamilenhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen zur eigenen Nutzung). Dagegen würde der Erwerb anderer Grundstücke, insbesondere Betriebsgrundstücke, steuerlich entlastet.

2. Vereinheitlichung der Grunderwerbsteuervergünstigungen auf mittlerer Linie.

Nach diesem Lösungsvorschlag sollen neben den Vergünstigungen, auf die selbst bei weitestgehendem Abbau der Steuerbefreiungen unter gleichzeitiger drastischer Senkung des Steuersatzes nicht verzichtet werden könnte, noch weitere, aus sozial-, wirtschafts- und strukturpolitischen Gründen geschaffene Steuervergünstigungen größeren Ausmaßes erhalten bleiben. Insbesondere sollen solche Befreiungen bestehen bleiben, die den Erwerb durch den einzelnen Bürger begünstigen, sowie solche, die die Durchführung bodenordnender Maßnahmen erleichtern und z. T. schon bundesrechtlich geregelt sind. Danach soll weiterhin befreit sein der Erwerb von Grundstücken

— zur Errichtung grundsteuerbegünstigten Wohnraums,

— mit Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen zur eigenen Nutzung,

— im Rahmen von Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz,

— im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz,

— zur Aufstockung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Erwerber hauptberuflich bewirtschaftet werden.

Die Normierung dieser Steuerbefreiungen durch Bundesgesetz führt zwar zu der gebotenen Rechtsvereinheitlichung und insoweit auch zu einer gewissen Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts.

Eine nennenswerte Senkung des Steuersatzes ist hierbei, sofern die gebotene Aufkommensneutralität gewahrt werden soll, jedoch nicht möglich, weil gerade die Befreiungen, die das Aufkommen am stärksten mindern, erhalten bleiben sollen. Wird aber die Steuerbelastung nicht oder jedenfalls nicht fühlbar (allenfalls etwa um einen Prozentpunkt) gemindert, so wird diese Lösung gegenüber den von dem Abbau betroffenen Erwerbergruppen im öffentlichen wie im privaten Bereich nicht überzeugend vertreten werden können. So wäre es insbesondere nicht einzusehen,

— warum der Wohnungsbau — hier insbesondere der Erwerb von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen — in stärkerem Maße einer Förderung bedürfte oder wert sein soll, als z. B. der bisher in nahezu allen Bundesländern begünstigte Grundstückserwerb zum Bau von Schulen, Universitäten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Sportstätten, Krankenhäusern, Altersheimen, Kirchen, Einrichtungen der Wasserversorgung, öffentlichen Straßen, Plätzen und anderen Gemeinschaftsanlagen,

— sowie die Aufstockung hauptberuflich bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für förderungswürdiger gehalten wird als die Errichtung und Erweiterung gewerblicher Betriebstätten zur Verbesserung der

Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur unterentwickelter Gebiete,

— warum nur die behördliche Flurbereinigung, nicht dagegen auch die sogenannte „private Flurbereinigung", d. h. nicht auch die Fälle weiterhin begünstigt werden sollen, in denen Land- und Forstwirte zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und der Agrarstruktur privatrechtliche Tausch- oder Kaufverträge abschließen, zumal die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte in der Durchführung behördlicher Flurbereinigungsverfahren zu Einschränkungen zwingt und deshalb die Eigeninitiative der Land- und Forstwirte auf diesem Gebiet besonders erwünscht ist.

Davon abgesehen würde eine „mittlere Lösung" nach den mit den bisherigen Befreiungen gemachten Erfahrungen die erstrebte Beruhigung auf diesem Steuerrechtsgebiet nicht bringen; die noch bestehenbleibenden Steuervergünstigungen würden vielmehr ständig Anlaß zu Berufungen und Anträgen auf Ausweitung der Befreiungstatbestände durch weitere Gesetzesänderung geben und die schon jetzt erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes durch die Finanzämter noch verschärfen, so daß die erwartete Vereinfachung nicht eintritt. Die Grunderwerbsteuer würde weiterhin die Steuer bleiben, die durch Eingaben, Anträge und Rechtsmittel die Parlamente und ihre Ausschüsse, die Verwaltung und die Gerichte übermäßig belastet. Bei dem Umfang der noch verbleibenden Steuerbefreiungen würden schließlich auch die verfassungsmäßigen Bedenken gegen diese Steuer nicht ausgeräumt.

Im übrigen würde die Beibehaltung der Steuerbefreiungen nach dem Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, mit der die „mittlere Lösung" in erster Linie begründet wird, für die Erwerber in einer zunehmenden Zahl von Fällen keineswegs günstiger sein als die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung. Bereits bei einem Kaufpreis von mehr als 350 000 DM für ein Einfamilienhaus würde das geltende Recht zu einer Mehrbelastung führen.

VI. Schlußfolgerung

Eine Abschaffung der Grunderwerbsteuer würde zu nicht vertretbaren Steuerausfällen führen und könnte unerwünschte Belastungsverschiebungen bei den Grundstückserwerbern bewirken.

Jeder Versuch, zur Erreichung einer durchgreifenden Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts die Steuervergünstigungen auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, kann überhaupt nur zum Erfolg führen, wenn der Steuersatz erheblich gesenkt wird, wie umgekehrt bei einer aufkommensneutral durchzuführenden Reform eine drastische Herabsetzung des Steuersatzes nur möglich ist, wenn die Steuerbefreiungen weitestgehend beseitigt werden.

VII. Aufbau und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf entspricht im Aufbau und Inhalt im wesentlichen dem GrEStG 1940. Soweit Grunderwerbsteuergesetze einzelner Länder neuere Regelungen enthalten, werden diese bei der Fassung der einzelnen Vorschriften berücksichtigt. Ebenso werden Anpassungen an die Rechtsentwicklung vorgenommen, soweit sich dies auf Grund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als notwendig erwiesen hat. Bisher in der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 — GrEStDV 1940 — (RGBl. I S. 595) enthaltene Regelungen werden, soweit sie noch anzuwenden sind, aus Gründen der Rechtssicherheit unter Anpassung an die jetzige Rechtslage in das Gesetz übernommen.

   Die Anknüpfung an das GrEStG 1940, insbesondere in den Grundtatbeständen, ermöglicht eine kontinuierliche Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung der Steuergerichte. In der Einzelbegründung werden die Vorschriften des Gesetzentwurfs nur insoweit näher erläutert, als sie vom GrEStG 1940 abweichen.

2. Entsprechend der Zielsetzung, den Steuersatz unter Wahrung des jetzigen Aufkommens an Grunderwerbsteuer soweit wie möglich herabzusetzen, sieht der Gesetzentwurf nur noch Steuervergünstigungen vor für

   — Bagatellfälle,

   — Grundstückserwerbe von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes,

   — Erwerbe zum Nachlaß gehöriger Grundstücke durch Miterben zur Teilung des Nachlasses,

   — Grundstückserwerbe durch den Ehegatten, den früheren Ehegatten des Veräußerers oder Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind,

   — Erwerbe zum Gesamtgut gehöriger Grundstücke durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts,

   — Rückerwerb eines Grundstücks durch den Treugeber bei Auflösung des Treuhandverhältnisses,

   — Grundstückserwerbe durch Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder von Grenzänderungen,

   — Grundstückserwerbe für diplomatische Zwecke oder für Zwecke des zwischenstaatlichen Kulturaustauschs,

   — den Übergang von Grundstücken auf eine Gesamthand oder von einer Gesamthand,

   — die Umwandlung von gemeinschaftlichen Eigentum in Flächeneigentum.

3. Demgemäß sollen entfallen die zahlreichen anderen Steuerbefreiungen, die sich aus den Grunderwerbsteuergesetzen und Einzelgesetzen der Länder sowie den Gesetzen des Bundes ergeben, insbesondere
   - für den Wohnungsbau,
   - für den Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen,
   - für Grundstückserwerbe im öffentlichen Interesse sowie für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke,
   - für Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz,
   - für Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Änderung der Unternehmensform,
   - für Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft,
   - für Erwerbe zu Zwecken des Naturschutzes und des Denkmalschutzes,
   - für Erwerbe durch Behinderte, Vertriebene und Flüchtlinge,
   - für Grundstückserwerbe zur Rettung eines Grundpfandrechts,

   und die in den ehemals reichsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Steuervergünstigungen, insbesondere
   - im Siedlungswesen,
   - auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Energiewirtschaft.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absätze 1 und 2

Die Vorschriften werden unverändert aus § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG 1940 übernommen.

Absätze 3 und 4

Die Vorschriften enthalten gegenüber dem GrEStG 1940 (§ 1 Abs. 3) folgende Änderungen:

1. Die beispielhafte Aufzählung von Gesellschaften im Einleitungssatz des § 1 Abs. 3 GrEStG 1940 ist entbehrlich; sie wird deshalb nicht übernommen. Als Gesellschaften i. S. des § 1 Abs. 3 GrEStG 1940 gelten auch die bergrechtlichen Gewerkschaften. Dies ergibt sich nunmehr aus Absatz 4 Nr. 1.
2. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG 1940 ist als diskriminierende Ausnahmebestimmung zuungunsten von Ehegatten und von Eltern und Kindern nichtig, soweit er der Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein die Vereinigung „in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder" gleichstellt (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1963, BStBl. 1963 I S. 620). Die Neufassung (Absatz 3 Nr. 1) berücksichtigt diesen Rechtszustand. Die Ländergesetze sind durchweg bereits entsprechend angepaßt worden.
3. Der Steuer unterliegt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG 1940 auch die Vereinigung aller Anteile in der Hand von Unternehmen i. S. des § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (herrschende und abhängige Unternehmen). Durch die Neufassung (Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 2) wird nunmehr im Grunderwerbsteuergesetz selbst normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Anteilsvereinigung als Vereinigung in einer Hand gilt. Dies ist insbesondere auch deshalb geboten, weil der Bundesfinanzhof durch Urteil vom 7. Dezember 1978 — V R 43/73 — (bisher nicht veröffentlicht) entschieden hat, daß eine Personengesellschaft des Handelsrechts umsatzsteuerlich nicht im Sinn des § 2 Abs. 2 UStG unselbständig sein kann.

Absatz 5

Die Vorschrift wird unverändert aus § 1 Abs. 4 GrEStG 1940 übernommen.

Absatz 6

Der Besteuerung eines Rechtsvorgangs (z. B. eines zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Alleingesellschafter abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages) steht es nicht entgegen, wenn diesem Rechtsvorgang ein nach einem anderen Absatz steuerbarer Rechtsvorgang vorausgegangen ist (z. B. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft in der Hand des Alleingesellschafters, steuerbar nach § 1 Abs. 3). Die Steuer soll jedoch nur einmal von der gesetzlich höchstzulässigen Bemessungsgrundlage erhoben werden. § 1 Abs. 5 GrEStG 1940 sieht deshalb für den nachfolgenden Rechtsvorgang eine Steuererhebung nur insoweit vor, als hierfür eine Gegenleistung vereinbart ist, deren Wert den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

Der Wortlaut des § 1 Abs. 5 GrEStG 1940 umfaßt nicht die Fälle, in denen es sich bei dem nachfolgenden Rechtsvorgang um einen i. S. des Absatzes 3 (Anteilsvereinigung) handelt. Die Vergünstigungsvorschrift wird jedoch in solchen Fällen entsprechend angewandt. Die Neufassung der Vorschrift stellt nunmehr klar, daß sie jede Aufeinanderfolge in verschiedenen Absätzen normierter Tatbestände umfaßt.

Absatz 7

Das Erbbaurecht und das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück sind zwei selbständige Grundstücke im Sinn des § 2. § 1 Abs. 6 ist somit nicht anwendbar, wenn ein Erbbauberechtigter das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück erwirbt. Absatz 7 übernimmt deshalb den Rechtsgedanken des Absatzes 6 für den Fall, daß ein Erbbauberechtigter zusätzlich das Eigentum am Grundstück übernimmt.

Auch hierbei soll eine Doppelbesteuerung hinsichtlich des auf den Erwerb des Erbbaugrundstücks entfallenden Anteils der Gegenleistung vermieden werden.

Zu § 2

Die Vorschrift des § 2 GrEStG 1940 wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Apothekengerechtigkeiten haben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ihre Bedeutung verloren und werden deshalb in § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr besonders erwähnt (so bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz).
2. Nicht übernommen wird § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG 1940, weil die darin aufgeführten Erbpachtrechte durch Artikel III, X Abs. 2 des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrates — Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke — vom 20. Februar 1947 (KRABl. S. 256) weggefallen sind.

Zu § 3

Nummer 1

Die Freigrenze des § 3 Nr. 1 GrEStG 1940 von 200 DM für den Erwerb geringwertiger Grundstücke ist durch Landesgesetze bereits in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein auf 500 DM und in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz auf 1 000 DM erhöht worden. Wegen der Herabsetzung des Steuersatzes (§ 11) erscheint eine Erhöhung der bisherigen Freigrenzen auf 5 000 DM angebracht.

Nummer 2

Die Vorschrift entspricht § 3 Nr. 2 GrEStG 1940.

Nummer 3

§ 3 Nr. 3 GrEStG 1940 nimmt von der Besteuerung aus den Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben sind gleichgestellt

— der überlebende Ehegatte, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat;

— ihre Ehegatten, wenn sie aufgrund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben.

Diese Gleichstellung wird ausgedehnt auf

1. den überlebenden Ehegatten, dem in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten von den Miterben ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück übertragen wird, und
2. auf die Ehegatten der Miterben schlechthin.

Der gegenüber dem bisherigen Recht weitergehenden Gleichstellung der überlebenden Ehegatten liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der im Güterstand der Zugewinngemeinschaft erzielte Zugewinn wird nach Beendigung der Gemeinschaft ausgeglichen (§ 1363 Abs. 2 BGB). Wird der Güterstand durch den Tod des Ehegatten mit dem höheren Zugewinn beendet, ohne daß der überlebende Ehegatte Erbe wird und ohne daß ihm ein Vermächtnis zusteht, so steht ihm die Ausgleichsforderung gegenüber den Erben des verstorbenen Ehegatten zu (§ 1371 Abs. 2 BGB). Wird der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet, so ist Schuldner der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn (§§ 1372 ff. BGB). Überträgt im letzteren Fall der Schuldner ein Grundstück auf den anderen Ehegatten in Anrechnung auf seine Ausgleichsforderung, so tritt künftig Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 oder — wenn die Übertragung erst nach Scheidung der Ehe erfolgt — nach § 3 Nr. 5 ein. Es wäre unbefriedigend, wenn Grunderwerbsteuer nur deswegen entstehen würde, weil der Ausgleich des Zugewinns nicht schon zu Lebzeiten beider Ehegatten erfolgt ist und erst die Erben des verstorbenen Ehegatten in Erfüllung der auf sie übergangenen Verpflichtung das dann zum Nachlaß gehörige Grundstück auf den überlebenden Ehegatten übertragen. Begünstigt wird deshalb auch der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch den überlebenden Ehegatten in Anrechnung auf seine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten.

Wegen der Ausdehnung der Vergünstigungsvorschrift auf die Ehegatten der Miterben schlechthin siehe zusammengefaßte Begründung zu den letzten Sätzen der Nummern 3, 6 und 7 (S. 20).

Nummer 4

Nach bisherigem Recht sind — soweit nicht andere Befreiungsvorschriften eingreifen — nur die bei Begründung (§ 3 Nr. 4 GrEStG 1940) oder Beendigung (§ 3 Nr. 5 GrEStG 1940) der ehelichen Gütergemeinschaft erfolgenden Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten von der Besteuerung ausgenommen. Dagegen sind Erwerbe durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, uneingeschränkt von der Besteuerung ausgenommen (§ 3 Nr. 6 GrEStG 1940). Diese Befreiung ist seinerzeit damit begründet worden, für die Übertragung von Grundstücken seien familienrechtliche — vor allem erbrechtliche — Gesichtspunkte maßgebend; die Übertragungen fielen deshalb aus dem Rahmen der sonstigen Grundstücksumsätze heraus.

Gerade familienrechtliche (erbrechtliche) Gesichtspunkte sind aber weitgehend auch für die Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten maßgebend. Die Benachteiligung der Ehegatten gegenüber den Verwandten in gerader Linie erscheint deshalb nicht gerechtfertigt und stößt bei den Beteiligten auf Unverständnis. Vielfach wird versucht, die Steuerpflicht dadurch zu vermeiden, daß das Grundstück schenkungsweise auf den anderen Ehegatten oder

zunächst auf einen gemeinschaftlichen Abkömmling und dann von diesem auf den anderen Elternteil übertragen wird. Grundstücksgeschäfte zwischen Ehegatten sollten deshalb schlechthin von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Nummer 5

Endet der eheliche Güterstand durch Scheidung und werden im Zuge der Vermögensauseinandersetzung erst nach der Scheidung Grundstücke zwischen den früheren Ehegatten übertragen, so tritt Steuerbefreiung weder nach Nummer 3 noch nach Nummer 4 ein. Vermögensauseinandersetzungen aus Anlaß einer Ehescheidung sollten jedoch nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden. Durch diese Vorschrift werden deshalb Grundstücksübertragungen zwischen geschiedenen Ehegatten im Rahmen der infolge der Scheidung notwendig gewordenen Vermögensauseinandersetzung begünstigt.

Nummer 6

Erweiternd gegenüber dem bisherigen Recht (§ 3 Nr. 6 GrEStG 1940) werden den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern deren Ehegatten schlechthin gleichgestellt (siehe dazu zusammengefaßte Begründung zu den letzten Sätzen der Nummern 3, 6 und 7, S. 20).

Einer Vorschrift, nach der durch Annahme an Kindes Statt Verbundene den Abkömmlingen ausdrücklich gleichgestellt werden (§ 3 Nr. 6 Satz 2 erster Halbsatz GrEStG 1940) bedarf es im Grunderwerbsteuergesetz nicht mehr, da Angenommene nach der Neuregelung des Adoptionsrechts durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) gegenüber den Annehmenden die rechtliche Stellung ehelicher Kinder haben.

Nummer 7

Erweiternd gegenüber dem bisherigen Recht (§ 3 Nr. 5 GrEStG 1940) werden den Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft deren Ehegatten schlechthin gleichgestellt (siehe zusammengefaßte Begründung zu den letzten Sätzen der Nummern 3, 6 und 7, S. 20).

Grundstückserwerbe durch Teilnehmer an einer ehelichen Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts sind künftig nach § 3 Nr. 4 oder — wenn das Gesamtgut erst nach der Scheidung geteilt wird — nach § 3 Nr. 5 steuerfrei.

Nummern 3, 6 und 7 (jeweils letzter Satz)

Nach bisherigem Recht (§ 3 Nr. 3, 5 und 6 GrEStG 1940) sind den Miterben (jetzt Nummer 3), den Teilnehmern einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (jetzt Nummer 7) und den Abkömmlingen (jetzt Nummer 6) ihre Ehegatten nur insoweit gleichgestellt, als sie das Grundstück auf Grund bestehenden Güterstands (Gütergemeinschaft) ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben. Diese Einschränkung erscheint nach Ausweitung der Steuerbefreiung zugunsten der Ehegatten (Nummer 4) nicht mehr gerechtfertigt. Über die Befreiung nach Nummer 4 könnte Steuerbefreiung für den „Miterwerb" durch den Ehegatten künftig immer dadurch erlangt werden, daß zunächst der zu den begünstigten Personen zählende Ehegatte das Grundstück allein erwirbt und das Grundstück oder einen Anteil daran dann auf seinen Ehegatten überträgt. Grunderwerbsteuer hätten nur die steuerlich nicht oder schlecht Beratenen zu entrichten. Den nach diesen Vorschriften begünstigten Personen werden deshalb ihre Ehegatten schlechthin gleichgestellt.

Nummer 8

Überträgt der Eigentümer eines Grundstücks das Eigentum auf einen Treuhänder und überträgt später der Treuhänder das Eigentum auf den Treugeber zurück, so unterliegt der Grunderwerbsteuer sowohl der Erwerb durch den Treuhänder als auch der Rückerwerb durch den Treugeber. Von der Erhebung der Steuer für den Rückerwerb durch den Treugeber wird in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf Grund gesetzlicher Regelungen und in den anderen Ländern auf Grund entsprechender Billigkeitsregelungen abgesehen, wenn die Steuer für den Erwerb durch den Treuhänder entrichtet worden ist. Eine zweifache Erhebung von Grunderwerbsteuer in diesen Fällen würde unbillig erscheinen. Die vorstehenden Regelungen werden deshalb übernommen.

Erwerbe durch Familienvereinigungen

Nicht übernommen wird die Befreiung für Grundstückserwerbe durch ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigungen (§ 3 Nr. 7 GrEStG 1940). Diese Vorschrift ergänzte die in dieses Gesetz übernommenen Vergünstigungsvorschriften der § 3 Nr. 6 und § 5 Abs. 2 GrEStG 1940. Nach § 3 Nr. 6 GrEStG 1940 steuerfrei ist der Erwerb eines Grundstücks durch Abkömmlinge des Veräußerers; nach § 5 Abs. 2 GrEStG 1940 wird beim Übergang eines Grundstücks von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Steuerbefreiung ist deshalb auch gerechtfertigt für Erwerbe durch solche Gesamthandsgesellschaften, an der ausschließlich der Veräußerer und seine Abkömmlinge oder diese allein beteiligt sind. Für Erwerbe durch solche Familiengesellschaften bedarf es aber keiner besonderen Befreiungsvorschrift, weil § 3 Nr. 6 GrEStG 1940 nach der Rechtsprechung der Steuergerichte auf die Gesamthand insoweit durchgreift, als die Gesamthänder mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind.

§ 3 Nr. 7 GrEStG 1940 hat deshalb nur noch Bedeutung für Vereinigungen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften. Bei Kapitalgesellschaften wird zwischen dem Eigentum der Gesellschaft und dem der Gesellschafter — anders als bei der Gesamthand — streng unterschieden. Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, an der nur der Veräußerer beteiligt ist, ist deshalb grunderwerbsteuerlich nicht begünstigt. Steuerbefreiung sollte

auch dann nicht gegeben sein, wenn an der erwerbenden Kapitalgesellschaft Abkömmlinge des Veräußerers beteiligt sind.

Zu § 4

Nummern 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 GrEStG 1940).

Nummer 3

Die Vorschrift begünstigt Grundstückserwerbe für kulturelle Zwecke durch ausländische Staaten oder ausländische kulturelle Einrichtungen, wenn für Erwerbe von in dem ausländischen Staat belegenen Grundstücken durch den Bund oder durch deutsche kulturelle Einrichtungen für gleiche Zwecke ebenfalls Steuerbefreiung gewährt wird. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. In den anderen Ländern ist bisher in solchen Fällen aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Grunderwerbsteuer abgesehen worden.

Zu §§ 5, 6 und 7

Die Vorschriften werden unverändert aus dem GrEStG 1940 übernommen.

Zu § 8

Die Vorschrift wird mit redaktionellen Änderungen aus § 10 GrEStG 1940 übernommen.

Zu § 9

Den Änderungen gegenüber § 11 GrEStG 1940 liegt folgendes zugrunde:

Absatz 1 Nr. 4

Nach dieser Vorschrift gilt als Gegenleistung bei Erwerb eines Grundstücks durch Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben. Für Fälle, in denen das Grundstück von einem Grundpfandgläubiger ersteigert worden ist, der seine durch Grundpfandrechte gesicherten Forderungen nicht auszubieten brauchte und dessen Meistgebot dadurch unter dem Wert des Grundstücks lag, schreibt das GrEStG 1940 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3) die Hinzurechnung des durch das Gebot nicht gedeckten Anspruches des Meistbietenden bis zum Wert des Grundstücks vor. Bemessungsgrundlage ist somit in solchen Fällen trotz Vorliegens einer Gegenleistung der Wert des Grundstücks. Das widerspricht dem Grundsatz, daß die Steuer — abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3 — nur dann vom Wert des Grundstücks zu berechnen ist, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, (§ 8 Abs. 2 Nr. 1). Im übrigen wird durch diese Hinzurechnung der Grundpfandgläubiger schlechter behandelt als ein anderer Erwerber, dessen Steuer nur aus dem Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, berechnet wird. Auch das GrEStG 1940 (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) sieht eine Hinzurechnung seines nicht gedeckten Anspruchs nicht vor bei dem Grundpfandgläubiger, dem die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten worden sind.

Aus diesen Gründen werden die Sätze 2 und 3 des § 11 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG 1940 nicht übernommen.

Absatz 2

Die Absätze 2 und 3 des § 11 GrEStG 1940 werden zu einem Absatz zusammengefaßt. Dadurch wird klargestellt, daß die Leistungen im Sinne der Nummern 3 und 4 (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und 3 GrEStG 1940) nicht nur einer vorhandenen Gegenleistung hinzuzurechnen sind, sondern auch allein Gegenleistung sein können.

Im übrigen entspricht die Vorschrift bis auf den letzten Satz in Nummer 2 den Regelungen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 GrEStG 1940. Durch den letzten Satz in Nummer 2 wird der Erbbauzinsverpflichtung die ihr durch die Rechtsprechung zuerkannte Eigenschaft einer dauernden Last genommen, damit ihr Kapitalwert bei Erwerb von Erbbaurechten als Bemessungsgrundlage angesetzt werden kann (so bereits geregelt in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein).

Nicht übernommen wird die Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG 1940, wonach der Gegenleistung Leistungen hinzuzurechnen sind, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten Dritter auferlegt werden. Erfaßt werden sollten durch diese Vorschrift insbesondere die Auflagen auf Grund der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709). Die Vorschrift hat keine Bedeutung mehr.

Zu § 10

Diese Vorschrift bestimmt, welcher Wert für die Steuerberechnung in den Fällen des § 8 Abs. 2 maßgebend ist. Sie enthält gegenüber § 12 GrEStG 1940 folgende Änderungen:

1. Die Bezugnahme in § 12 Abs. 1 GrEStG 1940 auf das Reichsbewertungsgesetz wird durch die Bezugnahme auf das Bewertungsgesetz ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 Satz 2 GrEStG 1940 bestimmt noch, daß der bei Teilen einer wirtschaftlichen Einheit nach Satz 1 anzusetzende Teilbetrag unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes für die Zerlegung der Einheitswerte zu ermitteln ist. Diese Grundsätze ergaben sich früher aus den §§ 77 bis 86 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BewDV) vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81), die zum 21. August 1965 außer Kraft getreten sind (Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965, BGBl. I S. 851). Eine Zerlegung von Einheitswer-

ten gibt es nicht mehr. Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift bestimmt deshalb, daß der Teilbetrag künftig nach den gleichen Grundsätzen wie der Einheitswert selbst zu ermitteln ist.

3. Der auf den dem Erwerbsvorgang vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert (Absatz 1) oder der nach Absatz 2 zu ermittelnde Teilbetrag ist dann nicht als Bemessungsgrundlage geeignet, wenn sich zwischen Feststellungs- und Erwerbszeitpunkt erhebliche Wertänderungen (z. B. wegen zwischenzeitlicher Bebauung des erworbenen Grundstücks) ergeben haben. Deshalb muß in diesen Fällen von einem Stichtagwert ausgegangen werden. Die Wertgrenzen für diese Stichtagbewertung werden mit den für die Fortschreibung von Einheitswerten maßgebenden Wertgrenzen des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gekoppelt (so bereits geregelt in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen).

4. Durch Absatz 5 wird bestimmt, daß für Grundstücke im Zustand der Bebauung der besondere Einheitswert nach § 91 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes anzusetzen ist. Damit wird auch dann, wenn Bemessungsgrundlage der Wert des Grundstücks ist, der Wert für die nicht bezugsfertigen Gebäude und Gebäudeteile — wie auch bei der Besteuerung nach der Gegenleistung — in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Zu § 11

Der Regelsteuersatz beträgt bisher unter Berücksichtigung der Zuschläge für die kommunalen Gebietskörperschaften in allen Ländern 7 vom Hundert.

Ziel dieses Gesetzes ist neben dem weitgehenden Abbau der Steuerbefreiungstatbestände eine deutliche Senkung des Steuersatzes unter Wahrung des jetzigen Aufkommens.

Nach den Ergebnissen der bei den Finanzämtern (mit Ausnahme von Baden-Württemberg) zur Vorbereitung dieser Reform geführten Anschreibungen und den Erwartungen, die an die Auswirkungen dieser Reform geknüpft werden, erscheint künftig ein Steuersatz von 2 vom Hundert ausreichend. Dieser niedrige Steuersatz rechtfertigt es zugleich, einen ermäßigten Steuersatz für bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge (§ 13 Abs. 2 GrEStG 1940) nicht mehr vorzusehen.

Zu § 12

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 14 GrEStG 1940. Sie dient dem Zweck, die Besteuerung solcher Erwerbe zu erleichtern, bei denen die genaue Ermittlung der nach § 8 maßgebenden Bemessungsgrundlage Schwierigkeiten bereiten würde. Pauschalierungen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nicht zu einer Ungleichmäßigkeit der Besteuerung führen. Beides wird durch die Anfügung des zweiten Halbsatzes klargestellt. Außerdem wird berücksichtigt, daß Zuschläge zur Grunderwerbsteuer künftig nicht mehr erhoben werden.

Zu § 13

Die Vorschrift wird mit redaktionellen Änderungen aus dem GrEStG 1940 (§ 15) übernommen.

Zu § 14

Die Entstehung der Grunderwerbsteuer für bedingte oder einer behördlichen Genehmigung unterliegende Erwerbsvorgänge ist bisher in Artikel 97 § 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geregelt. Die §§ 4 bis 7 des Artikels 97 EGAO 1977 gelten nur bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Grunderwerbsteuer (Artikel 97 § 3 Abs. 2 EGAO 1977). Entsprechende Vorschriften müssen deshalb in dieses Gesetz übernommen werden.

Abweichend von Artikel 97 § 4 wird die Anwendung der Nummer 2 nicht mehr auf Erwerbsvorgänge beschränkt, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Nach herrschender Meinung werden auch Erwerbsvorgänge, deren Wirksamkeit von einer sonstigen (nichtbehördlichen) Genehmigung abhängt, grunderwerbsteuerlich erst mit der Genehmigung verwirklicht.

Zu § 15

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 16 GrEStG 1940.

Zu § 16

Neu gegenüber § 17 GrEStG 1940 ist lediglich der Satz 2 in Absatz 2 Nr. 1. Diese Ergänzung ist darin begründet, daß die Vergünstigungsvorschrift nur für innerhalb angemessener Zeit vollständig rückgängig gemachte Grundstücksumsätze gedacht ist. § 17 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG 1940 sollte deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn innerhalb der Zweijahresfrist auch das Eigentum auf den Veräußerer zurückübertragen wurde (s. Begründung zum GrEStG 1940, RStBl 1940 S. 387, 411 rechte Spalte oben). An dieser früher auch vom Bundesfinanzhof vertretenen Auffassung kann nicht mehr festgehalten werden, nachdem der Bundesfinanzhof durch Urteil vom 9. Oktober 1974 (BStBl 1975 II S. 245) entschieden hat, die Frist sei immer dann gewahrt, wenn der Rechtsvorgang, der die Steuerpflicht für den Rückerwerb begründen würde — gäbe es § 17 Abs. 2 Nr. 1 nicht — in die Zweijahresfrist fällt, selbst wenn der Eigentumsübergang erst später eintritt. Die Vergünstigung des § 17 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG 1940 tritt somit auch ein, wenn zwar innerhalb der Zweijahresfrist ein den Anspruch auf Rückübertragung des Grundstücks begründender Vertrag abgeschlossen wird, dieser aber eine vollständige Rückgängigmachung des Grundstücksumsat-

zes erst zu einem viel späteren Zeitpunkt (z. B. nach Ablauf eines Leasing- oder Mietkaufvertrages) vorsieht. Dadurch, daß innerhalb der Zweijahresfrist die Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch beantragt werden muß, wird die Anwendbarkeit der Vergünstigungsvorschrift nunmehr wieder auf Fälle beschränkt, in denen ein Grundstücksumsatz innerhalb angemessener Zeit rückgängig gemacht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch ist als Voraussetzung für die Fristwahrung nicht geeignet, weil die Beteiligten darauf keinen Einfluß haben.

Zu § 17

Die Vorschrift bestimmt, welches Finanzamt für die Besteuerung zuständig ist und in welchen Fällen die Besteuerungsgrundlagen durch dafür geeignete Finanzämter gesondert festzustellen sind.

Für die Besteuerung zuständig ist wie bisher (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GrEStGDV 1940) grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder — wenn sich ein Grundstück auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt — der wertvollste Grundstücksteil liegt (Absatz 1 Satz 1). Ist Gegenstand des Erwerbsvorgangs ein Grundstück, das sich auf die Gebiete mehrerer Länder erstreckt, so erfolgt die Besteuerung nach Absatz 1 Satz 2 jeweils anteilig durch die Finanzämter, in deren Bezirken die Grundstücksteile liegen. Dadurch wird gewährleistet, daß jedem Land die auf den Erwerb des zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücksteils entfallende Steuer zufließt.

Bei Erwerbsvorgängen, die ein auf den Gebieten mehrerer Länder liegendes Grundstück zum Gegenstand haben und für deren Besteuerung deshalb mehrere Finanzämter zuständig sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2), muß die Bemessungsgrundlage (§ 8) für den Grundstückserwerb im Verhältnis der Werte der in verschiedenen Ländern liegenden Grundstücksteile aufgeteilt werden. Eine entsprechende Aufteilung ist erforderlich, wenn sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht und nur ein Gesamtkaufpreis vereinbart worden ist. Gehen Grundstücke durch Einbringung eines Betriebs, Verschmelzung, Umwandlung o. ä. über, so ist zu ermitteln, welcher Teil der Gesamtgegenleistung für den Übergang des Aktivvermögens auf die Grundstücke entfällt. Für solche Fälle ist es zur Vereinfachung des Verfahrens geboten, die für die Besteuerung wesentlichen Merkmale durch ein Finanzamt in einem förmlichen Verfahren feststellen zu lassen. Zweckmäßig ist dies auch für die Fälle des § 1 Abs. 3, weil im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen kann. § 17 Abs. 2 und 3 schreiben deshalb für Fälle der vorbezeichneten Art die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch bestimmte Finanzämter vor. In Absatz 4 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen von der gesonderten Feststellung abgesehen werden kann.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Artikel 97 § 5 EGAO 1977 (s. dazu auch Begründung zu § 14). Neu ist nur die Regelung in Absatz 5, daß die Anzeige in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten ist.

Zu § 19

Die Absätze 1 bis 3 werden unverändert aus § 2 GrEStDV 1940 übernommen. Absatz 4 entspricht § 18 Abs. 5. In Absatz 5 wird klargestellt, daß die Anzeigen Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung sind.

Zu § 20

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend § 4 GrEStDV 1940. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GrEStDV 1940 sieht die Angabe des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zwischen Veräußerer und Erwerber vor. Künftig werden allgemein Angaben verlangt, aus denen die Finanzämter erkennen können, ob für den Erwerb Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 bis 7 gegeben ist.

Zu § 21

Die Vorschrift wird unverändert aus Artikel 97 § 6 EGAO 1977 übernommen (s. dazu auch Begründung zu § 14).

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Artikel 97 § 7 Abs. 1 und 2 EGAO 1977 (s. dazu auch Begründung zu § 14). Die Abweichung in Absatz 1 beruht darauf, daß nach § 17 Abs. 1 mehrere Finanzämter für die Besteuerung eines Erwerbsvorgangs zuständig sein können.

Nicht übernommen wurde Artikel 97 § 7 Abs. 3 EGAO 1977, wonach die Finanzämter in der Unbedenklichkeitsbescheinigung den Einheitswert des Grundstücks angeben sollen, wenn er ihnen bekannt ist. Der Einheitswert ist nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), nur in Ausnahmefällen maßgebend für die Berechnung der Gerichtsgebühren. Für diese wenigen Fälle reicht es aus, wenn die Finanzämter den Einheitswert erst auf Ersuchen des Grundbuchamts mitteilen.

Zu § 23

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Erwerbsvorgänge dieses Gesetz anzuwenden ist. Außerdem stellt sie sicher, daß auf vor dem ... verwirklichte Erwerbsvorgänge auch weiterhin das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Grunderwerbsteuerrecht anzuwenden ist.

Anlage
(zur Begründung zu § 24)

Zusammenstellung der landesrechtlichen Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i und j außer Kraft treten oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind.

Zu § 24

Die Vorschrift bestimmt, welche Vorschriften mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden oder hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind. Die Vorschriften, die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i und j mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden, und die Vorschriften, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind (Absatz 1 Nr. 2), sind in der Anlage aufgeführt.

Zu § 25

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 26

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Baden-Württemberg

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz vom 2. August 1966 i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. April 1978 (GBl. S. 243);
2. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 27. Oktober 1952 (GBl. S. 45), zuletzt geändert durch § 41 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 2. August 1966;
3. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 1970 (GBl. S. 155);
4. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401);
5. § 44 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498);

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

6. § 60 des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 335);
7. § 3 des Gesetzes über die Aufhebung des Landeswohlfahrtswerks für Baden-Württemberg vom 14. März 1972 (GBl. S. 67);
8. § 3 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 4. April 1975 (GBl. S. 270);
9. § 16 Abs. 4 des Studentenwerksgesetzes vom 4. Februar 1975 (GBl. S. 86);
10. § 8 Abs. 5 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 76 S. 40);
11. § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1).

Bayern

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 406, ber. S. 600), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).
2. Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV) vom 30. März 1940 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB. S. 136 Nr. 56).
3. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl. S. 450).
4. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 14. April 1977 (GVBl. S. 164).
5. Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau (GrESWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 413), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).
6. Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozia-

len Wohnungsbau — II. GrESWDB — vom 21. Dezember 1959 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1970 (GVBl. S. 512).

7. Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 417).

8. Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe (EuAGrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 416).

9. Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 418).

10. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 185).

11. Gesetz über die befristete Befreiung bestimmter Zweiterwerbe von der Grunderwerbsteuer und zur Änderung anderer grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 423).

12. Gesetz über eine Grunderwerbsteuervergünstigung für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, politische Häftlinge und Nationalgeschädigte (GrEStVertrG) vom 22. Juli 1977 (GVBl. S. 357).

13. Artikel 54 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anwendbar sind:

14. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 139, Nr. 58).

15. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 140 Nr. 62).

16. § 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 139 Nr. 59).

17. Vierter Teil, Kapitel II, § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 139 Nr. 60), geändert durch Gesetz vom 24. April 1978 (GVBl. S. 131).

18. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 140 Nr. 61).

19. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 142 Nr. 66).

20. Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsvermögen-Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) vom 11. Juli 1962 (GVBl. S. 103).

21. Artikel 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525).

22. Artikel 10 Abs. 2 der Landkreisverordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 377), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525).

23. Artikel 10 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 396), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525).

24. Artikel 36 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl. S. 191).

25. Artikel 19 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl. S. 169).

26. Artikel 19 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1977 (GVBl. S. 237).

27. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 139 Nr. 57).

28. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 95 Nr. 40).

29. § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 27. Januar 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 141 Nr. 63).

30. Artikel XII des Gesetzes Nr. 48 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (BayBS IV S. 336), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl.IS. 1091).

31. Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Seßhaftmachungsgesetz — SeßhG) vom 26. November 1954 (BayBS IV S. 349).
32. Artikel 18 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104).

Berlin

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. für Berlin S. 1034), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 1978 (GVBl. für Berlin S. 2208).
2. Gesetz über den Fortfall von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Erwerb eines Grundstücks, Erbbaurechts oder Erbpachtrechts im Erbgang vom 12. April 1954 (GVBl. für Berlin S. 210).
3. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Städtebauförderungsgesetzes vom 9. Mai 1972 (GVBl. für Berlin S. 884).
4. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 (GVBl. Sb. III 6111-9).
5. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (GVBl. Sb. III 753-4-1).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

6. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (GVBl. Sb. III 235-3).
7. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (GVBl. Sb. III 235-3-a).
8. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (GVBl. Sb. III 235-6).
9. Vierter Teil, Kapitel II § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (GVBl. Sb. III 235-7).
10. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 (GVBl. Sb. III 235-7-1).
11. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (GVBl. Sb. III 752-1).

Bremen

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-02, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-03, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-04 veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. Gesetz über den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer vom 2. Juli 1954 (Sammlung des bremischen Rechts 61-a-1);
5. Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1961 (Sammlung des bremischen Rechts 61-a-2);
6. Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 20. November 1962 (Sammlung des bremischen Rechts 61-a-3);
7. § 2a des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (Sammlung des bremischen Rechts 60-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1978 (Brem. GBl. S. 71);
8. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-01, veröffentlichten bereinigten Fassung;
9. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 2181-a-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

10. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 233-f-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
11. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 233-f-6, veröffentlichten bereinigten Fassung;
12. § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 233-f-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;

13. Vierter Teil, Kapitel II, § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 233-f-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
14. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 233-f-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;
15. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 752-b-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
16. § 12 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 22. September 1959 (Sammlung des bremischen Rechts 7815-a-l), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1960 (Brem. GBl. S. 25).

Hamburg

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1966) in der Fassung vom 26. April 1966 (GVBl. S. 129), geändert durch Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 13) und Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977, BGBl. I S. 1213).
2. Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV) vom 30. März 1940 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 61-1-1).
3. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 61-h.
4. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 753-a-1.
5. § 8 des Gesetzes über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen vom 17. September 1954 (GVBl. S. 87).
6. § 116 a des hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (GVBl. S. 335), eingefügt durch Gesetz vom 29. April 1964 (GVBl. S. 79).
7. § 17 des Gesetzes über die Erweiterung des Hamburger Hafens (Hafenerweiterungsgesetz) vom 30. Oktober 1961 (GVBl. S. 339), eingefügt durch Gesetz vom 10. Dezember 1963 (GVBl. S. 229).
8. § 11 des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse vom 29. April 1964 (GVBl. S. 79).
9. § 66 Abs. 4 des hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (GVBl. S. 41, 83).
10. Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 31. Januar 1977 (GVBl. S. 13).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

11. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2331-a.
12. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2331-b.
13. § 20 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2331-c).
14. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 235-a.
15. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2331-d.
16. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 752-a.
17. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Hamburg (Studentenwerksgesetz — StWG —) vom 10. November 1975 (GVBl. S. 189).

Hessen

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 in der Fassung vom 31. Mai 1965 (Hess. GVBl. I 1965 S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).
2. Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (Hess. GVBl. I S. 532).

3. § 12 Abs. 1, S. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (Hess. GVBl. I S. 151).
4. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).
5. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

6. § 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (Hess. GVBl. I S. 151).
7. § 17 Abs. 3 S. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. November 1954 in der Fassung vom 2. Januar 1973 (Hess. GVBl. I S. 16, 54, 422).
8. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).
9. § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).
10. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).
11. Vierter Teil, Kapitel II § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).
12. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).
13. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (Hess. GVBl. I S. 349).

Niedersachsen

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 499, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 464).
2. Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 504.
3. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 488.
4. Gesetz über den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer vom 20. April 1955 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. I S. 536.
5. Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaues von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 64), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).
6. Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer bei Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 29. Oktober 1962 (Nieders. GVBl. S. 217).
7. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer bei Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 5. April 1963 (Nieders. GVBl. S. 227).
8. Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 25. März 1959 (Nieders. GVBl. S. 57).
9. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 22. April 1971 (Nieders. GVBl. S. 149), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 557).
10. § 33 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 517).
11. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 499.
12. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 712, geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

13. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 420.
14. § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 421.
15. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 420.

16. § 11 der Beamten-Siedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. II S. 420.
17. Vierter Teil, Kapitel II § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 421.
18. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 421.
19. § 2 der Verordnung zur Bestimmung des Siedlungsbegriffs nach dem Reichssiedlungsgesetz im Zusammenhang mit dem Aller/Leine/Oker-Plan vom 14. Mai 1963 (Nieders. GVBl. S. 280.
20. § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung des Siedlungsbegriffs nach dem Reichssiedlungsgesetz im Zusammenhang mit dem Generalplan für die Wasserregelung im Hasegebiet vom 27. September 1965 (Nieders. GVBl. S. 219).
21. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. II S. 711.
22. § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 20. Dezember 1954 in der Fassung der Bekanntmachung im Nieders. GVBl. Sb. I S. 642, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 104).
23. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsvermögen-Gesetzes vom 30. Dezember 1965 (Nieders. GVBl. S. 279).
24. § 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497).
25. § 16 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 522).
26. § 2 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen vom 6. Juli 1962 (Nieders. GVBl. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1977 (Nieders. GVBl. S. 233).
27. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Auswirkungen der Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen auf die Sparkassen vom 14. Juli 1972 (Nieders. GVBl. S. 389), geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1977 (Nieders. GVBl. S. 233).
28. § 169 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1979 (Nieders. GVBl. S. 70).

Nordrhein-Westfalen

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213),
2. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer auf das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt vom 31. Oktober 1970 (GV. NW. S. 736),
3. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV. NW. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213),
4. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte und politische Häftlinge vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 399), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298),
5. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298),
6. Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG vom 16. Februar 1970 (GV. NW. S. 164),
7. Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 140), geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 395),
8. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 16. Juli 1976 (GV. NW. S. 292),
9. Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 258), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298),
10. Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 347)

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

11. § 39 der Dritten Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72),
12. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (RGBl. I S. 364/RGS. NW. S. 94),
13. § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 122/RGS. NW. S. 149),

14. Vierter Teil, Kapitel II § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/562 — RGS. NW. S. 95),
15. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1/RGS. NW. S. 96),
16. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung vom 15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17/RGS. NW. S. 96),
17. § 9 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451),
18. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände, (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933/ RGS. NW. S. 130),
19. Gesetz über Kosten- und Abgabenfreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GV. NW. S. 49),
20. § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656),
21. § 15 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670),
22. § 15 des Gesetzes für die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180).

Rheinland-Pfalz

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Landesgesetz über die Grunderwerbsteuer vom 1. Juni 1970 (GVBl. S. 166, BS 611—20), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

2. § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Höfeordnung in der Fassung vom 18. April 1976 (GVBl. S. 138, BS 7811-1).
3. § 27 des Landesgesetzes über die Neuordnung des Sparkassenwesens in der Fassung vom 17. Juli 1970 (GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115, BS 76-2).
4. § 67 Abs. 8 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770, BS 2020-1).
5. § 8 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770, BS 2020-2).
6. § 67 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 6. November 1974 (GVBl. S. 478) in der Fassung des Landesgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 367, BS 223-1).
7. § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271, BS 7815-1).

Saarland

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Gesetz Nr. 201 „Grunderwerbsteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. des Saarlandes S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213),
2. Gesetz Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213),
3. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau vom 31. Januar 1961 (Amtsbl. S. 104),
4. Gesetz Nr. 1023 zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Grundstücken zur Aufstockung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe — enthaltend die Neufassung des Gesetzes Nr. 727 über Grunderwerbsteuerbefreiung beim Grunderwerb zur Aufstockung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe — vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 449),
5. Gesetz Nr. 792 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Grundstückserwerben nach dem Bundesbaugesetz und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 397),
6. Gesetz Nr. 902 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. S. 154),
7. Gesetz Nr. 880 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1976 (Amtsbl. S. 345).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

8. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (RGBl. I S. 364) — Sammlung des bereinigten Saarländischen Landesrechts — BS Saar 233-2,

9. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 122) — BS Saar 7814-1,
10. Vierter Teil, Kapitel II, § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) — BS Saar 2022-4,
11. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17) — BS Saar 235-1,
12. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) — BS Saar 235-5,
13. Verordnung über die vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten im Saarland vom 21. Februar 1935 (RGBl. I S. 246) — BS Saar 101-5,
14. § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) BS Saar 752-1,
15. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) — BS Saar 753-4-1,
16. § 14 des Gesetzes Nr. 693 „Saarländisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz" vom 17. Juli 1959 (Amtsbl. S. 1255).

Schleswig-Holstein

Vorschriften, die außer Kraft treten:

1. Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. Seite 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Sch.-H. S. 502),
2. Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GVOBl. Sch.-H. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502),
3. Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 89),
4. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H II, Gl.-Nr. B 611-0-2),
5. § 40 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrecht veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 753-1-1),
6. Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Grunderwerbsteuergesetz und dem Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 11. Juni 1970 (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 611-6-1).

Vorschriften, die hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden sind:

7. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 7814-2),
8. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 7814-6),
9. Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. B 233-0-2),
10. § 20 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen — Vierter Teil Kapitel II vom 6. Oktober 1931 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 233-0-1),
11. § 10 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Mai 1954 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. B 7815-1),
12. § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 7814-5),
13. § 9 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts veröffentlichten Fassung (GS Schl.-H. II, Gl.-Nr. 752-1),
14. § 30 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502),
15. § 16 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 436), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28),

16. § 16 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28),

17. § 31 des Gesetzes zur Ergänzung bundesrechtlicher Bestimmungen über die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten vom 28. April 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 225),

18. § 47 a Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz — LPflegG —) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landschaftspflegegesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507).

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen um eine Reform des Grunderwerbsteuerrechts. Sie ist mit dem Bundesrat der Meinung, daß auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer eine Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung geboten ist.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Lösung neben dem Vorteil der Vereinfachung auch Nachteile mit sich bringt. Sie nimmt hierzu auf den von ihr im Februar 1979 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Grunderwerbsteuerbericht Bezug (Drucksache 8/2555).

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind die mit dem Vorschlag des Bundesrates verbundenen Vor- und Nachteile abzuwägen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838